

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	IN 23	253
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 19. April 2022

253

Interpellation von Jacob Auer und Didi Feuerle vom 8. Dezember 2021 „Faire Löhne für den Kanton Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Bemerkungen

Das Thema Mindestlohn gab in der jüngeren Vergangenheit mehrfach Anlass zu politischen Diskussionen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa die eidgenössische Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 zur Einführung eines schweizweiten Mindestlohnes, die im Thurgau mit 82.2 Prozent der Stimmen abgelehnt wurde. Der Regierungsrat hat sich in der Beantwortung der Motion 24. Januar 2018 „Mindestlohn im Kanton Thurgau“ vom 30. Oktober 2018 (GR 16/MO 13/183) ablehnend zur Einführung eines kantonalen Mindestlohnes geäussert. Die Motion wurde am 19. Dezember 2018 mit 90:24 Stimmen nicht erheblich erklärt. Damit zeigte sich im Grossen Rat, dass im Kanton für staatliche Eingriffe ins Lohngefüge privater Unternehmen wenig Akzeptanz vorhanden ist.

Die eidgenössischen Räte haben in der Wintersession 2020 entschieden, die Kurzarbeitsentschädigung für Monatslöhne bis Fr. 3'470 während der Covid-19-Pandemie auf 100 Prozent des Lohnausfalles festzulegen. Dies nehmen die Interpellanten zum Anlass, die Lohnsituation in Tieflohnbranchen erneut zu thematisieren. Die Kurzarbeit habe ein Schlaglicht auf die unbefriedigende Situation der Betroffenen geworfen. Die Erhöhung der Entschädigung auf 100 Prozent des Lohnausfalls zeige, dass einige Löhne nicht ausreichend seien, um davon die Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Die Bezügerinnen und Bezüger niedriger Einkommen seien auf Unterstützung durch die Sozialhilfe oder in Ergänzung zur tiefen Rente auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie sollten Anlass sein, die Lohnsituation im Kanton Thurgau genauer zu analysieren und allfälligen Handlungsbedarf zu definieren.

Aus Sicht des Regierungsrates ist die Bilanz der getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der sozialen Folgen der Pandemie positiv. Insbesondere das Instrument der Kurzarbeit erwies sich einmal mehr als äusserst effektives Mittel im Kampf gegen Arbeitslosigkeit in wirtschaftlichen Krisenzeiten. Hätte es das Instrument nicht gegeben, wären Schätzungen zufolge schweizweit im zweiten Quartal 2020 rund 120'000 Stellen weggefallen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat im Dezember 2021 Zahlen veröffentlicht, die zeigen, dass sich die Pandemie entgegen früherer Befürchtungen nicht negativ auf die Sozialhilfequote ausgewirkt hat. Die Massnahmen, die Bund und Kanton zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zur Verfügung standen oder geschaffen wurden, waren ausreichend, um die wirtschaftliche Lage der Unternehmen und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stabilisieren. Im Einzelnen sind dies neben der Ausweitung der Kurzarbeit die Härtefallregelung, die Unterstützung durch die Corona-Erwerbsausfallentschädigung und die Erhöhung der maximalen Bezugsdauer von Arbeitslosenentschädigungen um fünfeinhalb Monate.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Aufgrund des während der Corona-Pandemie geltenden summarischen Verfahrens für die Abrechnung der Kurzarbeit kann diese Frage nicht beantwortet werden. Im System der Arbeitslosenversicherung wurde pro Arbeitgeber oder Arbeitgeberin und pro Monat nur ein Betrag erfasst und ausbezahlt. Die von den Unternehmen eingereichten Dokumente wurden im System abgelegt, aber nicht systematisch aufgearbeitet. Diese Vorgehensweise entspricht den Sonderbestimmungen, die während der Corona-Pandemie bis zum 31. März 2022 galten. Nur so konnte sichergestellt werden, dass die Entschädigungen zeitnah ausbezahlt wurden. Seit März 2020 rechneten rund 4'500 Unternehmen ununterbrochen oder für mehrere Monate Kurzarbeit ab. Um die Frage beantworten zu können, müssten mehrere 100'000 Dokumente einzeln überprüft und ausgewertet werden, was mehrere Wochen in Anspruch nehmen würde.

Frage 2

Die kantonale Dienststelle für Statistik hat aus der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2020 des BFS erste Ergebnisse ermittelt. Daraus geht hervor, dass in der Thurgauer Privatwirtschaft im Referenzmonat Oktober 2020 knapp zehn Prozent der Beschäftigten einen Bruttomonatslohn von unter Fr. 4'100 bezogen. Dies ist eine gerundete Zahl: Im Detail liegt das erste Dezil der Statistik bei Fr. 4'143, was bedeutet, dass zehn Prozent der Beschäftigten einen tieferen Lohn als Fr. 4'143 bezogen und neunzig Prozent einen höheren. Es handelt sich um den standardisierten Bruttomonatslohn (40-Stundenwoche; 4 1/3 Wochen Ferien), und die Angabe bezieht sich auf die Beschäftigten von im Thurgau ansässigen privatwirtschaftlichen Betrieben der Wirtschaftssektoren 2 und 3 – unabhängig von deren Wohnort. Bei der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung wird eine Stichprobe von Unternehmen befragt, entsprechend haben die Angaben einen statistischen Unschärfbereich.

Gemäss den aktuellsten verfügbaren Daten des BFS waren 2019 in den Sektoren 2 und 3 der Thurgauer Privatwirtschaft rund 125'600 Beschäftigte tätig. Damit dürften in diesen Sektoren rund 12'000–13'000 Beschäftigte einen standardisierten Bruttolohn von monatlich weniger als Fr. 4'100 beziehen.

Frage 3

Für die Festlegung des orts- und branchenüblichen Mindestlohns stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Eine gute Grundlage bildet das „Lohnbuch Schweiz“, das vom Kanton Zürich jährlich für die gesamte Schweiz herausgegeben wird. Diese Publikation gibt einen umfassenden Überblick zu orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen sowie Mindestlöhnen und hat sich zu einem wertvollen Arbeitsinstrument u.a. auch für Arbeitsmarktbehörden entwickelt. Im Lohnbuch Schweiz wird jeweils festgehalten, auf welchen Quellen die angegebenen Zahlen basieren. Im Einzelnen sind dies:

- Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (aveGAV)
- Normalarbeitsverträge (NAV) mit Mindestlohn
- Nicht allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV)
- Lohnempfehlungen eines Verbands
- Statistische Zahlen

Darüber hinaus stützt sich die Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bei der Bestimmung der ortsüblichen Mindestlöhne auch auf die Daten des nationalen Lohnrechners.

Frage 4

Der Wirtschafts- und Arbeitsstandort Thurgau steht in direkter Konkurrenz zu den anderen Kantonen und zum angrenzenden Ausland. Staatliche Regulierungen im Lohnbereich, die in den Nachbarkantonen nicht existieren, erachten wir als problematisch. Damit würden Arbeitsplätze gefährdet, wobei insbesondere jene Menschen einem Risiko ausgesetzt würden, die bereits heute mit den Herausforderungen des Arbeitsmarktes kämpfen (insbesondere niedrig qualifizierte Arbeitnehmende, Personen mit körperlichen oder psychischen Einschränkungen, Langzeitarbeitslose, Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger sowie Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger). Im Übrigen verweisen wir auf die einleitenden Bemerkungen und die Beantwortung der erwähnten Motion „Mindestlohn im Kanton Thurgau“ (GR 16/MO 13/183).

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber